Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	**Stadt Weil der Stadt** email von – 05.03.2020 vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Wir haben keine Anregungen und Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Heike Strobel ---------- Stadtverwaltung Weil der Stadt Stadtbauamt - Bauleitplanung, Stadtplanung Kirchplatz 2 in 71263 Weil der Stadt Tel: 07033 521-225 Fax: 07033 521-200 E-Mail: strobel@weil-der-stadt.de	Es sind keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Inhalt des Bebauungsplanes eingegangen. .	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	**Stadt Sindelfingen** Email vom 09.03.2020 vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen des oben genannten Verfahrens. Die Belange der Stadt Sindelfingen werden durch das Bebauungsplanverfahren nicht tangiert. Es werden dazu keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Wir bitten jedoch um Information und Beteiligung im Zuge des weiteren Verfahrens. Mit freundlichen Grüßen Pirmin Heim Bürgeramt Stadtentwicklung und Bauen Stadtplanung Rathaus, Zimmer 6.09 Telefon: 07031/94-503	Es sind keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Inhalt des Bebauungsplanes eingegangen. Die Stadt Sindelfingen wird im weiteren Verfahren beteiligt.	**Kenntnisnahme und Berücksichtigung**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3	**Handwerkskammer Stuttgart** email vom 06.03.2020 zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen. Freundliche Grüße Bernd Müller Rechtsberater Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 Telefon: 0711 1657-272 Telefax: 0711 1657-873 E-Mail: Bernd.Mueller@hwk-stuttgart.de Internet: www.hwk-stuttgart.de	Es sind keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Inhalt des Bebauungsplanes eingegangen.	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	**Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung** Email von 05.03.2020 16:32 Uhr Sie haben bei BIL-Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert. **Teilnehmer**: Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung **Telefonnummer**: 0711/973-2352 **E-Mail**: planauskunft@bodensee-wasserversorgung.de **Status**: Beantwortet **Betroffenheit**: Nicht betroffen Details zur Anfrage **Vorhaben**: Östlich Brandenburger Straße **Typ**: Planung **Klassifizierung**: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren **Beginn der Maßnahme**: 01.08.2020 **Auftraggeber**: Stadt Leonberg Link zu Ihrer Anfrage im BIL-Portal **Wie geht es weiter?** Der Zuständige Leitungsbetreiber hat Ihre Anfrage beantwortet, die Antworten stehen Ihnen direkt über das BIL-Portal zur Verfügung.	Es sind keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Inhalt des Bebauungsplanes eingegangen.	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
5	**Vodafone BW GmbH** Schreiben vom 06.03.2020 Seite 1/1 Datum 06.03.2020 **Bauleitplanverfahren "Östlich Brandenburger Straße"** Sehr geehrte Frau Kolleth, vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. **Bitte beachten Sie:** Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Freundliche Grüße Zentrale Planung Vodafone	Es sind keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Inhalt des Bebauungsplanes eingegangen.	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
6	**Terranets bw** Email vom 05.03.2020 terranets bw bayernets erdgas transport systeme **VIELEN DANK FÜR IHRE ANFRAGE** Wir haben Ihre Anfrage am 05.03.2020 10:17 Uhr erhalten. **Im von Ihnen bezeichneten Gebiet - wie in dem unten dargestellten Planausschnitt markiert - liegen** **keine Anlagen** der bayernets GmbH und **keine Anlagen** der terranets bw GmbH **Netzbetreiber** / **Betroffenheit** **bayernets GmbH** / **NEIN** **terranets bw GmbH** / **NEIN** Gemäß BGH-Urteil VI ZR-232/69 vom 20.4.1971 und VOB Teil C, ATV; DIN 18300, Abschnitt 3 besteht für ausführende Bauunternehmen Erkundigungs- und Sicherungspflicht. **BAUHERR / PLANUNGSTRÄGER** **ANFRAGE DURCH** stadt Leonberg Planungsamt Julia Kolleth Belforter Platz 1 71229 Leonberg	Es sind keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Inhalt des Bebauungsplanes eingegangen.	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 6	**BAUHERR / PLANUNGSTRÄGER** **ANFRAGE DURCH** stadt Leonberg Planungsamt Julia Kolleth Belforter Platz 1 71229 Leonberg **BESCHREIBUNG DER MAßNAHME** Östlich Brandenburger Straße Bebauungsplan / Flächennutzungsplan ab 01.08.2020 **LAGE** Sie haben das Bauvorhaben in der folgenden Region eingetragen: Leonberg, LK Böblingen, Baden-Württemberg Realisierunjg von zusätzlichem Wohnraum 		

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
7	**Netze BW** Schreiben vom 16.03.2020 vielen Dank für die Zusendung des oben genannten Bauleitplanverfahren. Anbei erhalten Sie eine gemeinsame Stellungnahme für die Sparten Strom und Gas: Stellungnahme für die Sparte Strom Die elektrische Erschließung erfolgt aus den Umspannstationen Sindelfinger Weg und Büsnauer Straße. Hierfür sind 1-kV-Kabelverlegungen erforderlich. Die Details der Erschließung müssen mit dem Investor beziehungsweise dem Bauträger frühzeitig abgestimmt werden. Vor Beginn der Abbrucharbeiten auf dem Keim Areal muss der Strombezug gekündigt, die Zähler ausgebaut sowie der Stromanschluss vom öffentlichen Netz getrennt werden. Die dort freiwerdenden Kabel können, abhängig der benötigten elektrischen Leistung, zur Baustromversorgung genutzt werden. Stellungnahme für die Sparte Gas Eine Erdgaserschließung ist im Geltungsbereich nicht möglich. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren. Freundliche Grüße Netze BW GmbH Rita Seel i. A. Rita Seel Projektierung	Die Anregungen zur Erschließung wurden dem Bauträger bereits zur Kenntnis gegeben. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 7	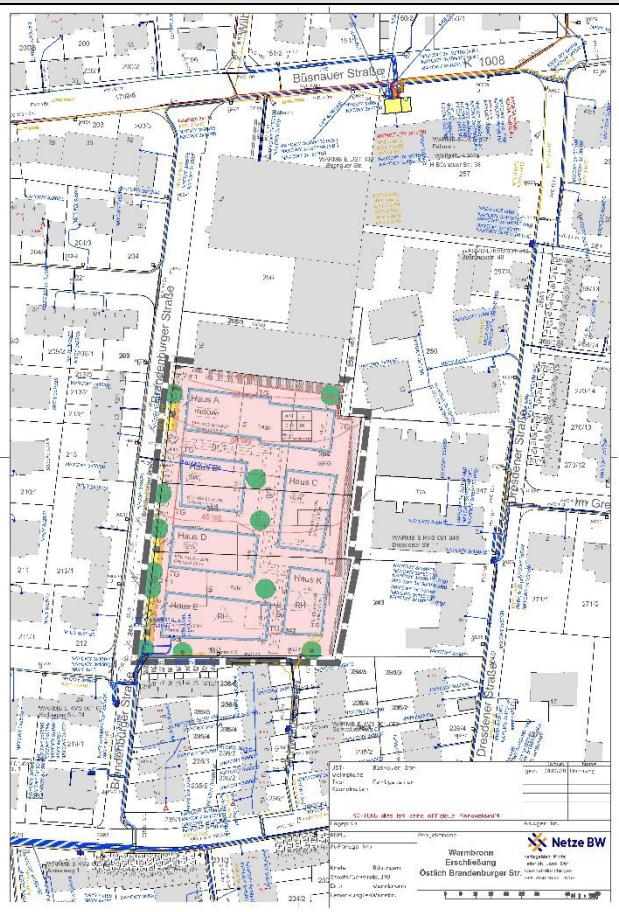		

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8	**Netcom BW** Email vom 18.03.2020 im angefragten Bereich besitzt die NetCom BW keine eigenen Kabel oder Kabelinfrastrukturen. Informationen über die Lage von Infrastruktur der Netze BW (ehemals EnBW Regional AG) erhalten Sie über die Leitungsauskunft der Netze BW unter http://www.netze-bw.de/partner/bauunternehmer/leitungsauskunft/index.html Sollten im angefragten Bereich Trassen der Kommune verlaufen, fragen Sie diese bitte ebenfalls bei der zuständigen Stadt/Gemeinde Freundliche Grüße i. A. Amir Sarhangi, MSc. Geoinformatik Dokumentation und Geoinformation COM OPD NetCom BW GmbH Unterer Brühl 2 73479 Ellwangen Telefon +49 7961 82-6282	Es sind keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Inhalt des Bebauungsplanes eingegangen.	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
9	**Stadtwerke Sindelfingen** Schreiben von 18.03.2020 **Bebauungsplan "Östlich Brandenburger Straße" mit Satzung über örtliche Bauvorschriften, Planbereich 06.03-9, in Leonberg-Warmbronn** **- Änderung Geltungsbereich und Beteiligung der Öffentlichkeit -** Sehr geehrte Frau Haupert, bezüglich des Bebauungsplanverfahren „Bebauungsplan "Östlich Brandenburger Straße" mit Satzung über örtliche Bauvorschriften, Planbereich 06.03-9, in Leonberg-Warmbronn" gibt es seitens der Stadtwerke Sindelfingen GmbH keine Einschränkungen. Es sind keine Leitungen unseres Unternehmens betroffen. Wir sind am Ausbau des Wärmenetzes und lokaler Wärmeversorgungslösungen interessiert. Aus diesem Grund bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren. Stadtwerke Sindelfingen GmbH ppa. Uwe Malach i.A. Zeljko Gregoric	Es sind keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Inhalt des Bebauungsplanes eingegangen.	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
10	**Stadt Rutesheim** Email vom 24.03.2020 nach Durchsicht des Entwurfs Ihres Bebauungsplans gibt es von Seiten der Stadt Rutesheim keine Anregungen oder Einwände. Mit freundlichen Grüßen B. Dieterle - Bard Stadtbaumeister Stadtverwaltung Rutesheim Stadtbauamt Leonberger Straße 15 71277 Rutesheim Tel. 07152/5002-1040 Fax 07152/5002-1017 b.dieterle-bard@rutesheim.de www.rutesheim.de	Es sind keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Inhalt des Bebauungsplanes eingegangen.	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
11	**Transnet BW** Email vom 25.03.2020 wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Östlich Brandenburger Straße“ in Leonberg-Warmbronn betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße i. A. Thomas Kretschmer Manager Bauleitplanung / externe Planungsverfahren Genehmigungen & Dialog Netzbau **TransnetBW GmbH** Vordernbergstr. 6 / Heilbronner Str. 35 70191 Stuttgart	Es sind keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Inhalt des Bebauungsplanes eingegangen. Der Hinweis zur Verfahrensbeteiligung wird berücksichtigt.	**Kenntnisnahme und Berücksichtigung**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
12	**Gemeinde Magstadt** Schreiben vom 23.03.2020 Sehr geehrte Frau Kolleth, wir möchten uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren bedanken. Von Seiten der Gemeinde Magstadt werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Um eine weitere Beteiligung im Verfahren wird jedoch gebeten. Mit freundlichen Grüßen Diedrich	Es sind keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Inhalt des Bebauungsplanes eingegangen.	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
13	**NETCOMBW Netzplanung** Email vom 31.03.2020 Anlagen der NetCom BW sind nicht betroffen und im ausgewiesenen Gebiet auch nicht geplant. Von der Netcom BW zu vertretende Belange werden durch die Planung nicht berührt. Freundliche Grüße **i. A. Markus Binder** Infrastruktur Consulting NetCom BW GmbH Unterer Brühl 2 73479 Ellwangen Telefon +49 7961 82-6283 Mobil +49 151 59975384 markus.binder@netcom-bw.de www.netcom-bw.de	Es sind keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Inhalt des Bebauungsplanes eingegangen.	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
14	**Bauleitplanung TransnetBW** Email vom 14.04.2020 wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Östlich der Brandenburger Straße" in Leonberg-Warmbronn betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße / Kind Regards i. A. Daniel Huber Genehmigungen / Bauleitplanung Genehmigungen & Dialog Netzbau TransnetBW GmbH Vordernbergstr. 6 / Heilbronner Str. 35 70191 Stuttgart	Es sind keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Inhalt des Bebauungsplanes eingegangen.	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
15	**Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9, Ref. 91** Schreiben vom 14.04.2020 **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** **A Allgemeine Angaben** **Bebauungsplan „Östlich Brandenburger Straße“ in Leonberg-Warmbronn mit Satzung über öffentliche Bauvorschriften, Planbereich 06.03-9 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, Stadt Leonberg, Teilort Warmbronn, Lkr. Böblingen (TK 25: 7219 Weil der Stadt)** **Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 2 BauGB** Ihr Schreiben vom 05.03.2020 Anhörungsfrist 08.05.2020 **B Stellungnahme** Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können** Keine **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes** Keine	Stellungnahme zu Punkt 1 und 2: Es sind keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Inhalt des Bebauungsplanes eingegangen.	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	**Geotechnik** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegt ein Baugrund- und Gründungsgutachtern vor. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich. Im Hinweisteil des Bebauungsplanes ist die Empfehlung für objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 bereits enthalten.	**Kenntnisnahme**
	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	**Boden** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme**
	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	**Mineralische Rohstoffe** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Grundwasser Die Planfläche liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiets, aber innerhalb der Außenzone des Heilquellenschutzgebiets für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg (Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.06.2002). Im Planungsgebiet können betonaggressive Wässer aufgrund der sulfatgesteinsführenden Schichten im Untergrund (Grabfeld-Formation) auftreten. Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine sonstigen Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	**Grundwasser** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Heilquellenschutzgebiet ist bereits nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Es sind keine weiteren Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Inhalt des Bebauungsplanes eingegangen.	**Kenntnisnahme und Berücksichtigung**
	Bergbau Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.	**Bergbau** Es sind keine weiteren Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Inhalt des Bebauungsplanes eingegangen	**Kenntnisnahme**
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	**Geotopschutz** Es sind keine weiteren Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Inhalt des Bebauungsplanes eingegangen	**Kenntnisnahme**
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. Mirsada Gehring-Krso	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
16	**Vodafone BW GmbH** **Schreiben vom 06.03.2020** Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen o.g. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Es sind keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Inhalt des Bebauungsplanes eingegangen.	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
17	**Stadt Stuttgart** **Schreiben vom 08.04.2020** Sehr geehrte Frau Kolleth, für die frühzeitige Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Östlich Brandenburger Straße“ in Leonberg-Warmbronn danke ich Ihnen. Die Belange der Landeshauptstadt Stuttgart werden durch die Planung nicht berührt. Aus meiner Sicht ergeben sich hierzu keine Anregungen, weshalb auch eine Beteiligung am weiteren Verfahren nicht erforderlich ist. Mit freundlichen Grüßen Peter Pätzold Bürgermeister	Es sind keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Inhalt des Bebauungsplanes eingegangen. Die Hinweise zur Verfahrensbeteiligung werden berücksichtigt.	**Kenntnisnahme und Berücksichtigung**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
18	**Landratsamt Böblingen** **Email vom 17.03.2020** Die Befunde zeigen, dass keine Gefährdung der Schutzgüter vorliegt. Die nachgewiesenen Schadstoffgehalte im Grundwasser sind in einem tolerierbaren Rahmen. Dennoch muss, aufgrund der Schadstoffgehalte im Grundwasser und der Schadstoffgehalte in der Bodenluft mit gewissen Untergrundverunreinigungen (wenigstens in Teilbereichen) gerechnet werden, die zumindest entsorgungsrelevant sind und im Rahmen der Baumaßnahme entsprechende Mehraufwendungen verursachen können. Die Fläche wurde daher mit Handlungsbedarf "B (Belassen) - Entsorgungsrelevanz" bewertet und wird im sog. Bodenschutzkataster geführt. Beim derzeitigen Kenntnisstand liegen jedoch keine Anhaltspunkte für Altlasten im Sinne des BBodSchG vor. Die Baumaßnahme sollte in jedem Fall unter gutachterlicher Begleitung eines in der Altlastenbearbeitung erfahrenen Sachverständigen durchgeführt werden. Wenn dabei die Verunreinigungen vollständig ausgeräumt werden (Nachweis durch geeignete Laboruntersuchungen) kann auch ein Ausscheiden aus dem Kataster geprüft werden. Dementsprechend wird auch die Stellungnahme Altlasten zum Bebauungsplan lauten. Freundliche Grüße, Christoph Dengler Landratsamt Böblingen - Bauen und Umwelt - Parkstraße 16 71034 Böblingen	Der Bauherr wurde über die gutachterliche Begleitung der Baumaßnahme informiert. Desweiteren siehe STN Nr. 19.	**Berücksichtigung**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
19	**Landratsamt Böblingen** **Schreiben vom 21.04.2020** **<u>Immissionsschutz</u>** Durch die geplante Umwandlung des südlichen Teils der bestehenden Gewerbefläche (GE) in Wohnbauflächen (WA) wird die vorhandene grundsätzliche Unverträglichkeit des weiterhin nördlich bestehenden Gewerbebereiches in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Wohnnutzung verkleinert. Dies wird aus Sicht des Immissionsschutzes ausdrücklich begrüßt. In diesem Zusammenhang wurde auf Kosten des Investors des geplanten Wohnquartiers (WA) eine schalltechnische Voruntersuchung durch die Modus Consult, Dr. Frank Gericke GmbH, Januar 2018 durchgeführt. In der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung fehlen jedoch konkrete Angaben zu den Lärmemissionen der weiterhin bestehenden Gewerbebetriebe wie z. B. der Kappus-Reisen GmbH, welche u. a. Buslinienverkehr im Raum Leonberg anbietet. Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde ist daher die vorgelegte schalltechnische Untersuchung nicht nachvollziehbar und somit die Lärmeinwirkungen nicht plausibel beurteilbar. Das hat evtl. Auswirkungen auf notwendige Schallschutzmaßnahmen für die geplanten Wohnnutzungen im nördlichen Bereich. Eine Nachbesserung der schalltechnischen Untersuchung wird daher empfohlen.	**Immissionsschutz:** In der Schallschutzuntersuchung des Büros Modus Consult von 01.01.2018 wird in Kapitel 4.4.3 „Beurteilungspegel im Plangebiet – Prognose“ in Verbindung mit den Plänen 3 und 4 auf die zukünftige Situation, d.h. die verbleibenden Geräuscheinwirkungen des Betriebes der Fa. Kappus entsprechend einem eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) eingegangen. Wie den Berechnungsergebnissen entnommen werden kann, ergeben sich ausschließlich am nördlichsten Rand des Plangebietes im Beurteilungszeitraum Tag Überschreitungen des maßgebenden Immissionsrichtwertes der TA Lärm. Berechnungen zu bestehenden Gewerbebetrieben wurden nicht durchgeführt, da nach gutachterlicher Stellungnahme der Ansatz eines eingeschränkten Gewerbegebietes gerechtfertigt ist, d.h. die Gewerbebetriebe der Fa. Kappus sowie der Fa. Keim sind bereits heute erheblich in Ihrem Emissionspotential eingeschränkt. Insbesondere die Fa. Kappus hat mit baulichen Maßnahmen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft reagiert und beispielsweise den Innenhof in Richtung Osten zu den Geschosswohnungsbauten überdacht. Auch finden sich organisatorische Maßnahmen vor Ort (Schilder), die z.B. nächtliche Fahrten auf dem Gelände beschränken bzw. örtlich festlegen. Änderungen der gewerblichen Nutzung stehen ebenfalls unter dem Aspekt, dass sie das Wohnen nicht wesentlich stören dürfen (eingeschränktes Gewerbegebiet). Zusätzlich wurde die Wohnbebauung im Gebiet abgerückt und ein geschlossener Baukörper geplant. Ebenso wurde	**<u>Kenntnisnahme und Zurückweisung</u>**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		festgesetzt, dass im Baugenehmigungsverfahren die Einhaltung der Immissionsrichtwerte 0,5m vor dem Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nachzuweisen ist, z.B. durch nicht öffenbare Fenster, verglaste Loggien oder vorgelagerte Wintergärten (Grundrissorientierung schutzbedürftiger Aufenthaltsräume). Aus schalltechnischer Sicht ist daher keine Erfordernis einer Nachbesserung der schalltechnischen Untersuchung erkennbar. Zur näheren Erläuterung wurden ergänzende Schalltechnische Stellungnahmen von Modus Consult vom 27.04.2020 erstellt. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.	

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Als Hinweis sei anschließend noch angemerkt, dass der Immissionsrichtwert gemäß TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort IO4 (Kolberger Straße 1) im WR ohne die Emissionspotentiale der Firma Keim, jedoch mit den verbleibenden Gewerbebetrieben, weiterhin überschritten ist (siehe Plan 2 aus der schalltechnischen Vorsorgeuntersuchung). Das verbleibende Gewerbegebiet neben dem reinen Wohngebiet (WR) wird als sehr kritisch betrachtet und sollte in zukünftige Betrachtungen einbezogen werden.	Der Hinweis auf den bestehenden Lärmkonflikt zwischen bestehendem Busunternehmen und der Bestandsbebauung wird zur Kenntnis genommen, hat jedoch für das Vorhaben keine Relevanz.	**Kenntnisnahme**
	Naturschutz Der Planbereich zeichnet sich durch große versiegelte Flächen mit Bebauung, wenigen, hauptsächlich aus Ziergewächsen bestehenden Grünstrukturen sowie einigen vorwiegend mittelalten Laub- und Nadelbäumen aus. Es wurden zwei Habitatpotentialanalysen (Quetz 2019 und roosplan 2018) erstellt, wobei Quetz lediglich Vermeidungsmaßnahmen formuliert, roosplan jedoch erforderliche vertiefende Untersuchungen von Fledermäusen und Zauneidechsen durchgeführt hat. Folgendes wurde festgestellt:	**Naturschutz:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Vögel	Vögel:	
	Das Vorhabensgebiet bietet Habitatstrukturen für Frei- Höhlen- und Gebäudebrüter. Es wird jedoch nicht mit dem Vorkommen streng geschützter Arten gerechnet.	Im Hinweisteil des Bebauungsplans wird auf die Maßnahme verwiesen. Sie ist darüber hinaus im städtebaulichen Vertrag Kapitel 9 „Artenschutz/Baumschutz“ wie auch die Bäume gesichert.	**Kenntnisnahme und Berücksichtigung**
	Um Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden, ist die Beschränkung des Abrisses der Bestandsgebäude und der Gehölzrodungen auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erforderlich. Zudem sollen für die entfallenden größeren Laubbäume drei Vogelnist-kästen – z. B. Schwegler 2M, 26 mm, 32 mm und oval – an Bäumen in der Umgebung aufgehängt werden (vgl. auch Textteil zum Bebauungsplan, Hinweise D.4). Unter D.9 (Textteil) wird zudem die Verwendung von Vogelschutzglas empfohlen. Wir regen an dieses bindend festzuschreiben.	Mit der Empfehlung der Verwendung von Vogelschutzglas wird der Bauherr sowohl auf die Problematik wie auch auf eine entsprechende Lösung hingewiesen. Von einer Festsetzung wird abgesehen, da es eventuell andere Möglichkeiten des Vogelschutzes gibt oder geben wird, die nicht abschließend unter das Thema Vogelschutzglas gefasst werden können.	**Kenntnisnahme und Zurückweisung**
	Als allgemeine Schutzmaßnahmen werden zwei erhaltenswerte Bäume mit einer Pflanzbindung versehen (vgl. Textteil A.12), sowie weitere Pflanzgebote (Textteil A.11 bzw. A 8.4 und B.3) festgesetzt: Baum- und Heckenpflanzungen, Dach- und Tiefgaragenbegrünung, sowie die Begrünung von Stützmauern.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Fledermäuse Bei den Erfassungen im Rahmen der tiefergehenden Untersuchung wurden lediglich einzelne Tiere (Zwergfledermäuse) im Flug erfasst. Die Nutzung der Gebäude als Quartier wurde nicht festgestellt. Der angrenzende Schwalbenweg könnte als Leitlinie dienen und wurde von einzelnen Tieren zur Jagd genutzt. Das Vorhabensgebiet selbst ist als Jagdgebiet nicht von Relevanz. Entsprechend ist als Vermeidungsmaßnahme ausschließlich die zeitliche Beschränkung von Gebäudeabriss und Gehölzrodungen auf den Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar erforderlich.	Fledermäuse: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme**
	Zauneidechsen Während der fünf Begehungen konnten keine Zauneidechsen in den potentiell geeigneten Habitatstrukturen festgestellt werden. Daher sind keine Maßnahmen erforderlich.	Zauneidechsen: Es sind keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Inhalt des Bebauungsplanes eingegangen.	**Kenntnisnahme**
	Zum Schutz von Insekten wird unter A.8.5 (Textteil) insektenfreundliche Beleuchtung vorgeschrieben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme**
	Bei Umsetzung der oben genannten Maßnahmen bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Wasserwirtschaft	**Wasserwirtschaft**	
	Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung	**Abwasser- /Niederschlagswasserbeseitigung**	
	Für die Niederschlagswasserbeseitigung sind Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der Niederschlagswasserverordnung umzusetzen. Gemäß Niederschlagswasserverordnung ist zur schadlosen Versickerung die Passage einer mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Bodenschicht notwendig. Niederschlagswasser unterirdisch zu versickern ist unzulässig.	Die Beachtung der Maßnahmen erfolgt im Entwässerungs-gesuch zur Baugenehmigung. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.	**Kenntnisnahme und Berücksichtigung**
	Die Substratmächtigkeit der Dachbegrünung hat mindestens 12 cm zu betragen.	Die Dachbegrünung wurde auf mindestens 10 cm Substrat-stärke festgesetzt. Hierdurch ist eine Wasserrückhaltung und eine extensive Begrünung ausreichend gewährleistet.	**Zurückweisung**
	Wir empfehlen außerdem die Festsetzung/Umsetzung des Gründaches und der Tiefgaragenüberdeckung als Retentionsdach. Hier findet die Rückhaltung und Drosselung auf dem Dach statt, sodass weder zusätzliche Flächen noch Eingriffe für die Niederschlagswasserrückhaltung nötig werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens an den Bauherrn weitergeleitet.	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Bodenschutz Keine Bedenken, Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien (humoser Oberboden, kulturfähiger Unterboden), die nach Bauende wieder Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind die Vorgaben der DIN 19731 „Verwertung von Bodenaushub“ und die DIN 18915:2018-06 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten	**Bodenschutz** Die Hinweise werden beachtet und in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.	**Kenntnisnahme und Berücksichtigung**
	Altlasten Im Plangebiet liegt der Altstandort „AS Brandenburger Str. 10-14“, der unter der Nummer 05263-000 im Bodenschutzkataster erfasst und mit Handlungsbedarf „B (Belassen) – Entsorgungsrelevanz“ bewertet wurde. In Untersuchungen des Büro Geotechnik Stuttgart (Bericht vom 07.03.2018, dem LRA vorliegend seit 17.03.2020) wurden in Teilbereichen (u.a. ehem. Betriebstankstelle) Untergrundverun-reinigungen nachgewiesen. Auch im Grundwasser wurden Schadstoffe nachgewiesen. Die Verunreinigungen lassen zwar keine Gefährdung der Schutzgüter befürchten, weisen aber auf entsorgungsrelevante Verunreinigungen zumindest in Teilbereichen des Areals hin.	**Altlasten** Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in die Hinweise und die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.	**Kenntnisnahme und Berücksichtigung**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Bei allen Eingriffen in den Untergrund ist mit entsorgungsrelevanten Verunreinigungen der Aushubmassen zu rechnen. Aushubmassen sind abfalltechnisch zu untersuchen und nach den abfallrechtlichen Bestimmungen fachgerecht zu verwerten bzw. entsorgen. Werden im Rahmen von Baumaßnahmen die Untergrundverunreinigungen nachweislich (unter gutachterlicher Begleitung) beseitigt, kann ein Ausscheiden aus dem Bodenschutzkataster geprüft werden. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt, wird dringend empfohlen.	Der Hinweis wird beachtet.	**Berücksichtigung**
	Wir empfehlen, den Altstandort im Bebauungsplan entsprechend zu kennzeichnen.	Der Altstandort wird im Bebauungsplan Planteil redaktionell übernommen und gekennzeichnet, die Begründung wird ergänzt.	**Berücksichtigung und redaktionelle Änderung**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer		
	Der Planbereich liegt innerhalb der Außenzone des Heilquellenschutzgebietes der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart – Bad Cannstatt und Stuttgart – Berg. Die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der Heilquellen vom 11. Juni 2002 ist zu beachten. Der Sachverhalt wurde nachrichtlich in den Textteil zum BBP übernommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme**
	Entsprechend § 3 der o. g. Rechtsverordnung sind alle Handlungen zu unterlassen, die den Zustand des Grundwassers gefährden könnten.		
	Ein Hinweis zur Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht für notwendige Grundwasserbenutzungen wurde in den Textteil des BBPs aufgenommen (D.5).	Der Bauherr wird im Rahmen des Baugenehmigungs-verfahrens hierüber in Kenntnis gesetzt.	**Kenntnisnahme**
	Im Baufeld liegen zwei Grundwassermessstellen, die mit Datenlogger ausgestattet sind. Diese können ggf. für projektbezogene Baugrundgutachten herangezogen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bauherr wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in Kenntnis gesetzt.	**Kenntnisnahme**
	Sofern die Grundwassermessstellen für eine geordnete Nutzung nicht mehr verfügbar sind, sind diese ordnungsgemäß zu verschließen. Für die Rückbaumaßnahmen sind Brunnenbauunternehmen mit einer DVGW-Zulassung nach Arbeitsblatt W 120-1 zu beauftragen. Der Beginn der Verschlussarbeiten ist rechtzeitig im Voraus dem Landratsamtsamt Böblingen – Bauen und Umwelt - mitzuteilen. Das Verschlussprotokoll ist vorzulegen.		
	Der größtmögliche Anteil des unbelasteten Niederschlagswassers ist innerhalb des Baugebietes zurückzuhalten und zu versickern oder auf andere Weise dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zuzuführen (vgl. Niederschlagswasserverordnung). Der Grad der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Nachweis wird im Rahmen des Entwässerungsgesuchs geführt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	**Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	Neuversiegelung ist im Baugebiet so gering wie möglich zu halten. Die Dachbegrünung wird begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	Dachwasser das von kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern stammt, darf nur versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden, wenn eine zusätzliche Beschichtung eine mögliche Mobilisierung von Schwermetallen unterbindet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme**
	Starkregengefahr Es wird empfohlen im Plangebiet geeignete Maßnahmen zu berücksichtigen, mit denen eine Gefährdung im Fall von Starkregenereignissen vermieden werden kann. Auf die Starkregengefahrenkarten der Stadt Leonberg wird hingewiesen. Diese weisen bei Starkregenereignissen östlich der bestehenden Halle bzw. der geplanten Bebauung Haus A sowie im Bereich der südlichen Grundstücksgrenze eine Abflussbahn bzw. einen überströmten Bereich aus.	**Starkregengefahr** Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen und müssen im Rahmen der Bauobjektplanung im Rahmen der Eigenvorsorge berücksichtigt werden. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.	**Kenntnisnahme und Berücksichtigung**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
20	**Regierungspräsidium Stuttgart** **Schreiben vom 27.04.2020** das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: **Raumordnung** Die Nachnutzung brachliegender, innerörtlicher Potentialflächen wird aus raumordnerischer Sicht ausdrücklich begrüßt. Gegen die Planung werden insofern keine Bedenken vorgetragen. **Anmerkung:** Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de. **Hinweis:** Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	**Raumordnung** Es sind keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Inhalt des Bebauungsplanes eingegangen. **Denkmalpflege** Es sind keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Inhalt des Bebauungsplanes eingegangen. Der Hinweis wird zur Kenntnisgenommen und wird bereits berücksichtigt.	**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
vom 16.03.2020/06.04.2020 bis einschließlich 23.04.2020/8.05.2020 mit Anschreiben vom **05.03.2020/24.03.2020**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
21	**Stadt Renningen** **Schreiben vom 14.04.2020** die Stadt Renningen hat zu dem Entwurf des Bebauungsplanes "Östlich Brandenburger Straße" keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Die Stadt Renningen hat keine Planungen eingeleitet und beabsichtigt keine Planungen oder sonstige Maßnahmen, die für die Entwicklung und Ordnung des Planungsgebietes von Bedeutung sein könnten. Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Mit freundlichen Grüßen Helmut Gaul	Es sind keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Inhalt des Bebauungsplanes eingegangen.	**Kenntnisnahme**